



# Geschäftsbedingungen

des Speicherbetreibers (SSO) TEP Thüringer Energie Speichergesellschaft mbH für die Speichernutzung des TEP Storage Hubs

## Inhalt

	Präambel	2
<b>§ 1</b>	Begriffsbestimmungen	2
<b>§ 2</b>	Vertragsschluss	3
<b>§ 3</b>	Speichernutzung	3
<b>§ 4</b>	Systemdienstleistungen	3
<b>§ 5</b>	Speicherprodukte	3
<b>§ 6</b>	Sekundärvermarktung	4
<b>§ 7</b>	Füllstandsvorgaben/Bereitstellung ungenutzter Speicherkapazitäten	4
<b>§ 8</b>	Entziehung von Speichervolumen und –leistung	5
<b>§ 9</b>	Nominierungsmanagement	6
<b>§ 10</b>	Führen des Speicherkontos	6
<b>§ 11</b>	Allokation	6
<b>§ 12</b>	Gasbeschaffenheit	6
<b>§ 13</b>	Technische Speicherparameter	6
<b>§ 14</b>	Ein- und Ausspeicherperiode	7
<b>§ 15</b>	Speichereinsatzplanung	7
<b>§ 16</b>	Messung	7
<b>§ 17</b>	Speicherentgelt und Netznutzung	7
<b>§ 18</b>	Abrechnung und Bezahlung	7
<b>§ 19</b>	Verfügbarkeit	7
<b>§ 20</b>	Verminderte Ein- und Ausspeiseleistung sowie Arbeitsgasvolumen	8
<b>§ 21</b>	Sicherheitsleistung	8
<b>§ 22</b>	Haftung	10
<b>§ 23</b>	Höhere Gewalt	10
<b>§ 24</b>	Vertragsdauer, Aussetzung der Leistungspflichten und Kündigung des Vertrages	10
<b>§ 25</b>	Steuern und Abgaben	11
<b>§ 26</b>	Widerrechtliche Nutzung von Speicherpaketen	11
<b>§ 27</b>	Datenverarbeitung	11
<b>§ 28</b>	Änderungen der Geschäftsbedingungen des Speicherbetreibers	11
<b>§ 29</b>	Schlussbestimmungen	11
<b>Anlage 1</b>	Mustervertrag	
<b>Anlage 2</b>	Übergabepunkt UGS Allmenhausen	
<b>Anlage 3</b>	Ein- Ausspeisekennlinie UGS Allmenhausen	
<b>Anlage 4</b>	Nominierung, Saldofahrweise und Flussrichtungswechsel	
<b>Anlage 5</b>	Preisblatt Speicherentgelt	
<b>Anlage 6</b>	§ 18 NDAV	
<b>Anlage 7</b>	Kommunikationsdatenblatt	

## Präambel

Der Speicherbetreiber bietet Speicherkunden in seinen Untergrundgasspeichern Allmenhausen (nachfolgend: UGS Allmenhausen) und Kirchheilingen (nachfolgend: UGS Kirchheilingen) im Rahmen einer gemeinsamen Vermarktung als Systemspeicher (TEP Storage Hub) die Nutzung von Arbeitsgasvolumen sowie Ein- und Ausspeiseleistung zur Zwischenlagerung von Gasen der 2. Gasfamilie nach den DVGW-Arbeitsblättern G260 und G262 auf der Basis der nachfolgenden Geschäftsbedingungen an.

## § 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bedeutet

### Begriff

Allokation

### Definition

Ist die Zuordnung von Gasmengen zu einem Bilanzkreis des Speicherkunden

Arbeitsgas/Arbeitsgasvolumen (AGV)

Ist die nutzbare Gasmenge des Untergrundspeichers. Speicherkunden buchen anteilig AGV mit Ein- und Ausspeiseleistung in einem zugeordneten Verhältnis. Die Einheit ist m<sup>3</sup> oder kWh

Nominierung

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu übernehmenden bzw. übergebenden Gasmengen in kWh/h

Gas

Gase im Sinne der 2. Gasfamilie nach den DVGW-Arbeitsblättern G260 und G262

Ein- und Ausspeiseleistung

Ist das Vermögen des Untergrundspeichers, AGV in Abhängigkeit zur Zeit ein- und auszuspeisen. Die Einheit ist m<sup>3</sup>/h oder kWh/h

Gebündeltes Speicherpaket

Ist das Standardprodukt mit einem festen AGV-/Ein- und Ausspeiseleistungsverhältnis sowie einer Mindestlaufzeit

Ungebündeltes Speicherpaket

Sind alle verhandelten Speicherprodukte abweichend vom Standardprodukt

Referenzbrennwert

Die volumetrischen Speicherparameter werden mit dem Brennwert von 11,1 kWh/m<sup>3</sup> in energetische Speicherparameter umgerechnet

Gastag

Ein Gastag beginnt mit der Stunde von 6:00 bis 7:00 Uhr und endet am Folgetag mit der Stunde von 5:00 bis 6:00 Uhr

Wochennominierung

Beginnt am Gastag Montag und endet am Gastag Sonntag einer Woche

Speicherkenlinie

Ist die Darstellung der Ein- und Ausspeiseleistung in Abhängigkeit vom Arbeitsgasvolumen. Somit ergibt sich eine füllstandsabhängige maximale Ein- und Ausspeiseleistung, welche bei der Beschäftigung des Speichers durch die Speicherkunden unter Nutzung des Standardprodukts einzuhalten ist

Hauptflussrichtung

Gibt die Vorzugsrichtung der Speicherbeschäftigung in zeitlicher Abhängigkeit an

Übergabepunkt

Der Übergabepunkt beschreibt die Eigentumsgrenze zwischen der Speicheranlage UGS Allmenhausen und den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern

Kapazitätsengpass

Ein Kapazitätsengpass liegt vor, wenn die Anzahl der zur Nutzung angefragten Speicherpakete die nicht vermarkteten Speicherpakete überschreitet

Füllstandsvorgaben	Stichtagsbezogener Füllstand als prozentualer Anteil am Arbeitsgasvolumen der Speicheranlage gemäß der gesetzlichen Vorgaben. Die Füllstandsvorgaben werden anteilig in Abhängigkeit vom gebuchten AGV auf den jeweiligen Speichervertrag aufgeteilt.
Speicherjahr	Periode ab 06:00 Uhr 1. Mai eines Kalenderjahres bis 06:00 Uhr 01. Mai des Folgejahres

## § 2 Vertragsschluss

Die Speichernutzung erfolgt auf der Grundlage eines Speicherungsvertrages, welcher zwischen dem Speicherbetreiber und dem Speicherkunden unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Muster geschlossen wird, sowie ergänzend dieser Geschäftsbedingungen.

## § 3 Speichernutzung

Der Speicherbetreiber hält dem Speicherkunden die Speicherkapazität für das vereinbarte Arbeitsgasvolumen (AGV) sowie die vereinbarte Ein- und Ausspeicherleistung in dem Speicher vor. Er übernimmt im vertraglich vereinbarten Umfang die Einspeicherung, Lagerung und das Ausspeichern des Gases.

Ein- oder auszuspeisendes Gas wird an dem Übergabepunkt bereitgestellt. Dieser ist in der Anlage 2 dargestellt. Die Nämlichkeit des Gases und dessen Brennwert wird bei der Speichernutzung nicht gewahrt. Das Gas verbleibt im (Mit-)Eigentum des Speicherkunden. Der Umfang des (Mit-)Eigentums bestimmt sich nach dem Energiegehalt.

## § 4 Systemdienstleistungen

Der Speicherbetreiber erbringt für die Speicherkunden folgende weitere Systemdienstleistungen. Er kann sich dabei weiterer Dienstleister bedienen.

- Nominierungsmanagement (Verarbeitung der (Re-)Nominierungen)
- Messung des ein- und ausgespeicherten Arbeitsgases
- Allokation des Arbeitsgases
- Führung und Übermittlung der Speicherkonten in der Einheit kWh

## § 5 Speicherprodukte

Der Speicherkunde kann nachfolgend aufgeführte Speicherprodukte je nach Verfügbarkeit auf unterbrechbarer Basis in Anspruch nehmen: Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit ist im § 19 Verfügbarkeit definiert.

- gebündelte Speicherpakete
- ungebündelte Speicherpakete

Der Speicherbetreiber bietet nachfolgend beschriebenes unterbrechbares Produkt als gebündeltes Standardspeicherpaket an, welches der technischen Auslegung bei einem Referenzbrennwert von 11,1 kWh/m<sup>3</sup> des UGS Allmenhausen entspricht:

Arbeitsgasvolumen	max. Einspeiseleistung	max. Ausspeiseleistung
1.000 mN <sup>3</sup> pro Paket	0,500 Nm <sup>3</sup> /h pro Paket	0,61 Nm <sup>3</sup> /h pro Paket
11,1 MWh pro Paket	5,55 kW pro Paket	6,77 kW pro Paket

Die Laufzeit des gebündelten Standardproduktes beträgt ein Jahr oder das ganzzahlige Vielfache davon beginnend am Gastag 1. Mai 06:00 Uhr des Jahres bis zum Gastag 1. Mai 06:00 Uhr des Folgejahres. Der Speicherkunde kann ein oder mehrere gebündelte Speicherpakete buchen.

Die Verfügbarkeit unvermarkteter Speicherpakete wird im Internet auf der Homepage des Speicherbetreibers veröffentlicht. Die Vergabe unvermarkteter Speicherpakete erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Vertragsschlusses.

Darüber hinaus können ungebündelte Speicherpakete, welche vom gebündelten Standardpaket in Laufzeit und Bündelung abweichen, vom Speicherkunden beim Speicherbetreiber angefragt und abgeschlossen werden.

## § 6 Sekundärvermarktung

1) Der Speicherkunde ist berechtigt, die vom Speicherbetreiber erworbenen Rechte an Speicherleistung und -volumen Dritten zur Verfügung zu stellen. Er wird dies spätestens 12 Werktage vor Abschluss des entsprechenden Vertrages dem Speicherbetreiber unter Mitteilung folgender Informationen schriftlich anzeigen:

- Identität des übertragenden und des übernehmenden Speicherkunden
- Gegenstand der Übertragung (Betrag des transferierten Speicherpaketes)
- Bilanzkreis des Dritten, in den ein- oder ausgespeist wird
- Zeitraum der Übertragung

2) Der Speicherkunde bleibt grundsätzlich im Fall der Sekundärvermarktung alleiniger Vertragspartner des Speicherbetreibers (Untervermietungsvariante). Eine Vertragsübertragung auf den Dritten erfolgt in diesem Fall nicht. Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Sekundärvermarktung an Dritte regelt der Speicherkunde mit diesem in einem gesonderten Vertrag, wobei er die Vorgaben des § 7 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend berücksichtigt.

3) Anfragen Dritter zur Sekundärvermarktung können an den Speicherbetreiber oder an die Speicherkunden gestellt werden. Bei Anfrage an den Speicherbetreiber wird dieser das Anfragebegehren in einem für den Dritten transparenten Prozess an die Speicherkunden weiterleiten. Soweit gewünscht, wird der Speicherbetreiber die Kontaktabahnung zwischen dem Speicherkunden und dem Dritten unterstützen.

4) Dritte, welche an der Anbahnung einer Sekundärvermarktung interessiert sind, müssen insbesondere die technischen Anschluss- und Betriebsbedingungen des verdichterlosen Speicherbetriebs gemäß Anlage 2 und Anlage 3 dieser Geschäftsbedingungen beachten.

## § 7 Füllstandsvorgaben/Bereitstellung ungenutzter Speicherkapazitäten

1) Dem Speicherkunden und dem Speicherbetreiber ist bewusst, dass bestimmte Gasspeicheranlagen i. S. d. § 35a Abs. 2 EnWG gem. § 35 b EnWG (in der Fassung vom 26.07.2023), zu denen der TEP Storage Hub nach derzeitiger Festlegung nicht gehört, im Zeitraum vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 1. Februar des Folgejahres durch das Gesetz oder durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) definierte Füllstände bzgl. des Arbeitsgasvolumens aufweisen müssen. Mit Stand 26.07.2023 sind folgende Füllstände definiert.

Am 1. Oktober:	80 Prozent
Am 1. November:	90 Prozent
Am 1. Februar:	40 Prozent

Auch wenn der Speicher nach derzeitiger Festlegung nicht zu den Speicheranlagen i. S. d. § 25a EnWG gehört, ist dem Speicherkunden und dem Speicherbetreiber bewusst, dass dieser jederzeit in den Geltungsbereich der §§ 35a ff. EnWG fallen kann soweit der Gesetzgeber eine entsprechende Änderung im EnWG vornimmt, durch das BMWK eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen oder ein technische Änderung am Speicher mit der Folge der Möglichkeit der Einspeisung ins Fernleitungsnetz vorgenommen wird. Im Falle einer entsprechenden Änderung mit der Folge, dass TEP HUB in den Anwendungsbereich der §§ 35a ff. EnWG fällt gelten die jeweiligen Füllstandsvorgaben und/oder Stichtagsvorgaben unmittelbar ab dem Zeitpunkt zwischen dem Speicherkunden und dem Speicherbetreiber ab dem die Änderung nach dem Gesetz bzw. der Verordnung wirksam oder der TEP HUP aufgrund der technischen Änderung in den Anwendungsbereich fällt. Einer Änderung dieser Geschäftsbedingungen bedarf es hierfür nicht. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die vorstehenden Füllstandsvorgaben geändert werden, soweit diese Änderungen für den Speicherbetreiber verbindlich sind. Der Speicherbetreiber wird den Speicherkunden über die Änderung unverzüglich nach Veröffentlichung der Rechtsverordnung informieren.

2) Der Speicherkunde ist, sobald der Speicher in den Anwendungsbereich der §§ 35 a fällt und der Speicherbetreiber den Speicherkunden hierüber informiert hat, verpflichtet dem Speicherbetreiber bis spätestens zum 01. Juni eines jeden Jahres schriftlich nachzuweisen, dass der Speicherkunde entsprechende Gaslieferverträge zur Befüllung der Speicheranlage abgeschlossen hat, die dem Grunde und den Umfang nach sicherstellen, dass das vom Speicherkunden im jeweiligen Speicherjahr gebuchte Arbeitsgasvolumen unter Einhaltung der Füllstandsvorgaben per Stichtag genutzt wird.

3) Für den Fall, dass der Speicher in den Anwendungsbereich der §§ 35a ff. EnWG fällt, der Speicherbetreiber den Speicherkunden hierüber informiert hat und der Speicherkunde die von ihm verbindlich gebuchten Arbeitsgas volumina (Speicherkapazität) nicht nutzt und daher die Füllstandsvorgaben i. S. d. § 7 Abs.1 durch den Speicherbetreiber nicht erfüllt werden können, ist der Speicherbetreiber verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen die vom jeweiligen Speicherkunden gebuchten jedoch nicht genutzten Speicherkapazitäten, anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung des jeweils betroffenen Speicherkunden, zur Erfüllung der Füllstandsvorgaben im erforderlichen Umfang bis zum Ablauf des jeweils betroffenen Speicherjahres anzubieten. Diese Pflicht zur Andienung erfasst entsprechend auch die vom jeweils betroffenen Speicherkunden nicht genutzte Ein- und Ausspeiseleistung.

4) Der Speicherkunde, dessen ungenutzte Speicherkapazität dem Marktverantwortlichen i. S. d. § 7 Abs. 3 dem Marktverantwortlichen zur Verfügung gestellt wird, bleibt auch für diese zur Verfügung gestellten Kapazität zur Zahlung der vereinbarten Entgelte für die Speichernutzung verpflichtet.

5) Sowohl dem Speicherkunden als auch dem Speicherbetreiber ist bewusst, dass das BMWK berechtigt ist jederzeit von den in § 7 Abs. 3 und 4 getroffene Regelungen abweichende Verfahren bzgl. der Zurverfügungstellung vom Speicherkunden ungenutzter Kapazitäten per Rechtsverordnung zu definieren. Soweit das BMWK von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht und der Speicher unter den Anwendungsbereich der §§ 35a ff. EnWG fällt und der Speicherkunde hierüber informiert wurde gelten an Stelle der § 7 Abs. 3 und 4 getroffenen Regelungen die in der Verordnung niedergelegten Regelungen zum Verfahren über die Bereitstellung ungenutzter Kapazitäten ab dem Zeitpunkt der in der Verordnung vorgesehenen Wirksamkeit. Dies gilt nur soweit die Regelungen der Rechtsverordnung Regelungen treffen die im Widerspruch zu den Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 stehen oder über diese nach Inhalt und Umfang hinausgehen. Der Speicherbetreiber wird den Speicherkunden unverzüglich nach Veröffentlichung der Rechtsverordnung über deren Inhalt und die sich daraus im Bezug auf die Geschäftsbedingungen ergebenden Änderungen und oder Ergänzungen informieren.

#### **§ 8 Entziehung von Speichervolumen und -leistung**

1) Unabhängig zum Anwendungsfall des § 7 dieser Bedingung verpflichten sich Speicherkunde und Speicherbetreiber, Speichervolumen und -leistung des UGS Allmenhausen nur insoweit vertraglich zu binden, wie diese auch tatsächlich vom Speicherkunden in Anspruch genommen wird. Eine Hortung von ungenutztem Speichervolumen durch den Speicherkunden ist grundsätzlich zu unterbinden.

2) Nutzt der Speicherkunde gebuchte Speicherpakete über einen längeren Zeitraum nicht oder vergleichsweise nur in einem sehr geringen Umfang und besteht auf dem Speicher ein Kapazitätsengpass, fordert der Speicherbetreiber den Speicherkunden unter Darlegung des Kapazitätsengpasses auf, nicht genutzte Speicherpakete in einem konkret benannten Umfang binnen einer angemessenen Frist Dritten anzubieten oder durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Speicherbetreiber frei zu geben. Kommt der Speicherkunde dieser Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, kann der Speicherbetreiber dem Speicherkunden die nicht in Anspruch genommenen Speicherpakete durch Erklärung gegenüber dem Speicherkunden entziehen.

Der Speicherkunde kann daraufhin der Entziehung innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat schriftlich widersprechen, wenn er konkret darlegt, warum er die nicht in Anspruch genommenen Speicherpakete in absehbarer Zukunft und für welche Zwecke benötigt.

Der Speicherbetreiber prüft den Widerspruch. Er teilt dem Speicherkunden das Ergebnis der Prüfung unter Angabe von Gründen mit. Mit Ablauf der Widerspruchsfrist oder mit Zurückweisung des Widerspruches erfolgt die Anpassung der Speicherpakete in dem vom Speicherbetreiber geforderten Umfang.

Dem Speicherkunden steht bei der Entziehung von Speicherpaketen der Rechtsweg offen.

### § 9 Nominierungsmanagement

Der Speicherkunde nominiert die Ein- bzw. Ausspeichermengen für einen vollen Gastag in Form von Wochen- und Tagesnominierungen elektronisch per E-Mail gegenüber dem Speicherbetreiber. Dies erfolgt bis spätestens am letzten, dem nominierungsrelevanten Gastag vorhergehenden Tag bis 14:30 Uhr für Tagesnominierungen und jeweils bis 15:00 Uhr donnerstags und montags der vorangegangenen Woche für Wochennominierungen. Der Speicherkunde kann mit einer Vorlaufzeit von 2 Stunden bei Vorlage einer entsprechenden Tages- oder Wochennominierung eine Re-Nominierung vornehmen.

Eine andere Form der Nominierung als die in Satz 1 vorgesehene (elektronisch per E-Mail) bedarf der Zustimmung des Speicherbetreibers.

Zu nominieren sind Stundenmengen.

Erfolgt durch den Speicherkunden keine Nominierung, wird ein Nullwert an den Bilanzkreisverantwortlichen gemeldet.

Die detaillierten Bedingungen zum Nominierungsverfahren, der saldierten Fahrweise und dem Flussrichtungswechsel sind in der Anlage 4 beschrieben.

### § 10 Führen des Speicherkontos

Der Speicherbetreiber führt ein vertragsbezogenes Speicherkonto, auf dem die messtechnisch erfasste Speicherbewegung in der Einheit kWh (Kilowattstunden) alloziert wird.

Der Speicherbetreiber teilt dem Speicherkunden den Speicherkontostand zum Monatsende jeweils bis zum 8. Arbeitstag des folgenden Monats mit. Die Übermittlung des Speicherkontostands kann auch per E-Mail an die mit dem Speicherkunden abgestimmte E-Mail-Adresse erfolgen. Widerspricht der Speicherkunde dem mitgeteilten Speicherkontostand nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt der in der Mitteilung ausgewiesene Speicherkontostand als genehmigt. Von der ausdrücklichen oder konkludenten Genehmigung eines Speicherkontostands bleibt das Recht des Speicherkunden unberührt, den Nachweis der Unrichtigkeit des letzten genehmigten Speicherkontostands zu führen.

Mit Ende der Vertragslaufzeit je Speicherprodukt muss der Stand des eingespeicherten Gases im Speicherkonto des Speicherkunden Null (0) betragen.

### § 11 Allokation

Die Abrechnung der ein- und ausgespeisten Erdgasmengen erfolgt auf Grundlage des Allokationsverfahrens „Allokation wie Nominierung“.

### § 12 Gasbeschaffenheit

Das eingespeicherte und ausgespeicherte Gas hat in seiner Beschaffenheit und seinem brenntechnischen Verhalten einem Gas der zweiten Gasfamilie nach den jeweils geltenden DVGW-Richtlinien (Arbeitsblätter G260 und G262) zu entsprechen.

### § 13 Technische Speicherparameter

Die Gasspeicher UGS Allmenhausen und UGS Kirchheilingen verfügen über folgende Speicherparameter (auf Basis des Referenzbrennwertes umgerechnet):

- Arbeitsgasvolumen UGS Kirchheilingen: 20 Mio. m<sup>3</sup>N (222 Mio. kWh)
- Arbeitsgasvolumen UGS Allmenhausen: 62 Mio. m<sup>3</sup>N (688 Mio. kWh)
- Einspeiseleistung gesamt: maximal 40.540 m<sup>3</sup>N/h (450.000 kW) bei min. 40 bar<sub>ü</sub>
- Ausspeiseleistung gesamt: maximal 50.000 m<sup>3</sup>N/h (555.000 kWh/h) bei max. 15 bar<sub>ü</sub>

Der TEP Storage Hub wird für die Ein- und Ausspeicherung ohne Verdichter betrieben. Die konkrete maximale Ein- und Ausspeiseleistung ist abhängig von den in Anlage 3 veröffentlichten Speicherkennlinien und dem Druck des vor- und nachgelagerten Netzes.

Im Sinne eines diskriminierungsfreien Speicherzugangs gelten die sich daraus ergebenden technischen Restriktionen (Anlage 3 Speicherkennlinien) für alle Speicherkunden des Standardproduktes gleichermaßen.

#### § 14 Ein- und Ausspeicherperiode

- Die Einspeicherung erfolgt im Zeitraum vom 1. Mai, 6:00 Uhr bis zum 1. Oktober, 6:00 Uhr
- Die Ausspeicherung erfolgt im Zeitraum vom 1. Oktober, 6:00 Uhr bis zum 1. Mai, 6:00 Uhr

Unter Beachtung des Verfahrens der Nominierung, Saldofahrweise und Flussrichtungswechsel (Anlage 4) kann der Speicher auch entgegen der Hauptflussrichtung beschäftigt werden.

#### § 15 Speichereinsatzplanung

Aus speicherdynamisch gegebenen Gründen muss der wesentliche Anteil der Einspeicherung entsprechend einer vom Speicherbetreiber vorgegebenen Rahmeneinspeichertechnologie in der Einspeicherperiode erfolgen.

Der Speicherbetreiber bestimmt einen Monat vor Einspeisebeginn nach vorab erfolgter Anhörung der Speicherkunden unter Wahrung deren berechtigter Interessen die jeweils maßgebliche Rahmeneinspeichertechnologie.

#### § 16 Messung

Am Übergabepunkt des TEP Storage Hub erfolgt die geeichte Messung des Gasvolumens und der Gasbeschaffenheit der physisch ein- und ausgespeicherten Gasmengen. Die Allokation der ein- und ausgespeisten Gasmengen der Speichernutzer erfolgt nach dem im § 11 benannten Verfahren.

#### § 17 Speicherentgelt und Netznutzung

Der Speicherkunde zahlt für die Leistungen des Speicherbetreibers die Entgelte gemäß Anlage 5. Das geschuldete vertragliche jährliche Entgelt ermittelt sich aus dem Preis für die Anzahl der gebuchten Speicherpakete (Kapazitätsentgelt), dem Entgelt für die Systemdienstleistungen sowie ggf. einem erhöhten Entgelt für eine gewährte Leistungsüberschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Ein- und Ausspeiseleistung. Für ungebündelte Speicherprodukte ist das im Speichervertrag vereinbarte Entgelt zu entrichten.

Soweit für die Ein- oder Ausspeisung von Gas Kosten für die Netznutzung entstehen, trägt diese der Speicherkunde neben den Speicherentgelten gemäß Anlage 5.

#### § 18 Abrechnung und Bezahlung

Sämtliche vertraglichen Entgelte werden dem Speicherkunden vom Speicherbetreiber mit den auf sie entfallenden gesetzlich zu erhebenden Steuern und Abgaben in Rechnung gestellt. Rechnungen sind durch Zahlung auf ein von dem Speicherbetreiber in der Rechnung benanntes Konto auszugleichen.

Die jährlichen vertraglichen Entgelte (Kapazitätsentgelt und das Entgelt für die Systemdienstleistungen des Standardproduktes) sind in monatlichen Abschlägen, die einem Zwölftel des Jahresentgelts zzgl. Steuern und Abgaben entsprechen, zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt bis zum 5. Werktag des Kalendermonats und ist 10 Werktagen nach Zugang fällig.

Die aufgrund von Leistungsüberschreitungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen des Speicherkunden werden im Folgemonat der Überschreitung vom Speicherbetreiber in Rechnung gestellt und sind binnen 10 Werktagen nach Rechnungszugang auszugleichen.

Gegen Forderungen des Speicherbetreibers aus dem Speichervertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

#### § 19 Verfügbarkeit

Der Speicherbetreiber legt im erforderlichen Umfang Zeiträume für planbare technische Instandhaltungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von vertragsrelevanten Anlagen fest. Maßgabe für die Durchführung der oben beschriebenen Maßnahmen sind möglichst minimale Einschränkungen der Speicherverfügbarkeit. Der Zeitraum der geplanten jährlichen Speicherbetriebsunterbrechung wird mit einem Vorlauf von 1 Kalenderjahr allen Speicherkunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Der Speicherbetreiber legt diese für eine Gesamtdauer von maximal 3 Wochen fest.

Verfügbarkeit der Ausspeisung:	99 Prozent auf Basis der in § 14 festgelegten Ausspeicherperiode exklusive der oben aufgeführten jährlichen planmäßigen Speicherbetriebsunterbrechung und einem Druck im nachgelagerten Netz in Höhe von maximal 15 barü
Verfügbarkeit der Einspeisung:	99 Prozent auf Basis der in § 14 festgelegten Einspeicherperiode exklusive der oben aufgeführten jährlichen planmäßigen Speicherbetriebsunterbrechung und einem Druck im vorgelagerten Netz in Höhe von minimal 40 barü

Der Speicherbetreiber darf zudem Speicherdienstleistungen jederzeit ohne vorherige Ankündigung soweit aussetzen, ggf. bestätigte Nominierungen rückwirkend ablehnen, sofern dies auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Speicherkunden erforderlich, geeignet und zumutbar ist, um

- a) einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden; oder
- b) sicherzustellen, dass Störungen anderer Speicherkunden oder störende Auswirkungen auf Einrichtungen des Speicherbetreibers oder Dritten vermieden werden.

Die Speicherdienstleistungen sind nur soweit auszusetzen, wie dies zur Beseitigung der Leistungshindernisse unbedingt erforderlich ist. Bei ungeplanten oder kurzfristig erforderlichen Unterbrechungen wird die Unterrichtung der Speicherkunden unverzüglich nachgeholt. Wird die obenstehende Verfügbarkeit nicht erreicht, wird für den überschrittenen Zeitraum durch den Speicherbetreiber das Speichernutzungsentgelt tagesscharf erstattet.

### **§ 20 Verminderte Ein- und Ausspeiseleistung sowie Arbeitsgasvolumen**

Sollten sich die für Speicherkunden vertraglich vorzuhaltenden Speicherleistungen und/oder Volumen aus vom Speicherbetreiber nicht zu vertretenden Gründen vermindern (z. B. bei physikalisch-geologisch oder technisch verminderter Nutzbarkeit der Speicheranlagen), wird die entsprechende Verminderung der verfügbaren Ein- und Ausspeiseleistung auf alle Speicherkunden im anteilgleichen Verhältnis unter entsprechender anteiliger Verminderung des Speicherentgelts reduziert.

Der Speicherbetreiber wird die Speicherkunden unverzüglich darüber informieren, ab wann die vom Speicherkunden bestellten und vertraglich vereinbarten Speicherleistungen wieder zur Verfügung stehen.

### **§ 21 Sicherheitsleistung**

Der Speicherbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Speicherkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen. Die Anforderung der Sicherheit bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Speicherkunden in Textform zu begründen.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Speicherkunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
- gegen den Speicherkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882 a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind oder
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Speicherkunden vorliegt.

Darüber hinaus hat der Speicherbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn aufgrund einer über den Speicherkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der Speicherkunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z. B. durch Vorlage eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregisterauszugs und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden. Ist der Speicherkunde nicht in der Lage, einen entsprechenden Nachweis innerhalb der genannten Frist zu führen, so ist die Sicherheitsleistung innerhalb von weiteren 5 Werktagen zu leisten.

Soweit der Speicherkunde über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, liegt eine begründete Besorgnis insbesondere dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens

- im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's Baa3,

nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform RatingMap – aktueller Stand) beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Speicherkunde bei einer anderen anerkannten Rating-Agentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren eine begründete Besorgnis auslöst.



Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Speicherkunden durch den Speicherbetreiber vollständig offen zu legen.

Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bankgarantien, Unternehmensgarantien (z. B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen) und Bürgschaften bzw. Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Speicherkunden. Außerdem kann der Speicherbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.

Der Speicherkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.

Die Sicherheit ist innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Speicherkunden an den Speicherbetreiber zu leisten. Im Fall des Absatz 2 dritter Anstrich ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Speicherkunde nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist. Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der Speicherbetreiber den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 3 hat durch den Speicherkunden ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.

Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:

Kreditinstitute, welche die Sicherheitsleistungen im vorgenannten Sinne ausstellt, müssen mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß dem aktuellen Stand der Creditreform RatingMap) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Speicherkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.

Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Speicherbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Abschläge des Speicherkunden der letzten 12 Monate.

Der Speicherbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist.

Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Speicherbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen die vertraglich vorgeschriebene Höhe nicht nur unwesentlich übersteigt, hat der Speicherbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen die vertraglich vorgeschriebene Höhe nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Speicherbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. Der Speicherkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem halben Jahr fordern, sofern innerhalb der letzten 12 Monate die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.

## § 22 Haftung

Der Speicherbetreiber haftet für Schäden, die dem Speicherkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Speichernutzung entstehen in entsprechender Anwendung des § 18 NDAV. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 6 beigefügt.

Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben wedervorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 23 Höhere Gewalt

Soweit ein Vertragspartner in Folge höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Erdbeben, terroristische Angriffe, Stromausfall, Pandemie, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, gesetzliche Bestimmungen oder vollziehbare Verwaltungsakte bzw. sonstige Maßnahmen der Exekutive sowie vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte.

Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

## § 24 Vertragsdauer, Aussetzung der Leistungspflichten und Kündigung des Vertrages

1) Die Laufzeit des Speichervertrages wird, soweit im Einzelvertrag nichts anderes bestimmt ist, für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Vertragsabschluss geschlossen.

2) Unabhängig zum vorstehenden kann der Speicherbetreiber den Speichervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:

- der Speicherkunde vom Speicherbetreiber in Rechnung gestellte fällige Beträge trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung ganz oder teilweise nicht begleicht,
- der Speicherkunde die nach § 21 geschuldete Sicherheit nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Stellung der Sicherheit beibringt.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere zur Gewährleistung zwingender rechtlicher Verpflichtungen oder bei schwerwiegenden Verstößen eines Vertragspartners, die die Fortführung des Vertrages für den jeweils anderen Vertragspartner unzumutbar werden lassen, bleibt unberührt. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund liegt regelmäßig vor, wenn der Speicherkunde gebuchte Speicherpakete in erheblichem Umfang widerrechtlich nutzt und trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung die widerrechtliche Speichernutzung nicht fristgemäß abstellt.

4) Die Rechte des Speicherbetreibers nach § 7 bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt



### **§ 25 Steuern und Abgaben**

Soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind sämtliche vertraglichen Entgelte Nettoentgelte. Der Speicherkunde hat zusätzlich die Umsatzsteuer sowie sonstige zu erhebende Steuern und Abgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, stellt der Speicherkunde den Speicherbetreiber von sämtlichen Steuern und Abgaben frei, welche im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausspeicherung des vom Speicherkunden eingelagerten Erdgases erhoben werden.

Sollten öffentlich-rechtliche Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausspeicherung von Gas eingeführt oder aufgehoben bzw. bestehende Steuern oder Abgaben angehoben oder gesenkt werden, ist dies bei der Abrechnung und Bezahlung der vertraglichen Entgelte entsprechend zu berücksichtigen.

### **§ 26 Widerrechtliche Nutzung von Speicherpaketen**

Eine widerrechtliche Nutzung von Speicherpaketen liegt vor, sobald das in Anspruch genommene Arbeitsgasvolumen oder die Ein- und Ausspeiseleistung den vertraglich vereinbarten Rahmen überschreiten bzw. (z. B. nach dem Ende der Vertragslaufzeit) kein Recht zur Speichernutzung mehr besteht.

Im Fall einer widerrechtlichen Nutzung des Speicherkontos, zahlt der Nutzer die gemäß Anlage 5 vereinbarten Speicherentgelte. Für jeden Tag der widerrechtlichen Speichernutzung zahlt der Nutzer als Vertragsstrafe das 1,2fache des vereinbarten Speicherentgeltes, soweit der Speicherkunde nicht nachweist, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes bleibt dem Speicherbetreiber vorbehalten.

### **§ 27 Datenverarbeitung**

Der Speicherbetreiber wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Der Speicherbetreiber ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Speichernutzung erforderlich ist.

### **§ 28 Änderungen der Geschäftsbedingungen des Speicherbetreibers**

Der Speicherbetreiber ist berechtigt, eine Anpassung dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen, sofern eine Änderung erforderlich ist, um Gesetzen oder Rechtsverordnungen bzw. zu beachtenden Rechtsprechungsänderungen zu entsprechen, soweit ihm das Festhalten an den geltenden Geschäftsbedingungen unzumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt in der Regel vor, wenn die Anpassung der Geschäftsbedingungen erforderlich ist, um nicht gegen zwingendes Recht zu verstoßen. Der Speicherbetreiber erarbeitet einen Entwurf für die Anpassung der Geschäftsbedingungen und konsultiert diesen sodann gem. § 28 Abs. 3 EnWG mit den Speichernutzern. Anpassungen haben dabei ausschließlich insoweit stattzufinden, wie dies zur Beseitigung der Unzumutbarkeit i. S. des S. 1 erforderlich ist.

Die unter Berücksichtigung der Konsultationen entworfenen angepassten Geschäftsbedingungen werden dem Speicherkunden mit angemessenen Ankündigungsfristen, Verhandlungsfristen sowie Nachfristen und der Aufforderung zur Zustimmung übermittelt. Verweigert der Speicherkunde die Zustimmung zur Anpassung der Geschäftsbedingungen und ist diese notwendig, um eine Unzumutbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsbedingungen zu beseitigen, kann der Speicherbetreiber den Speichervertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende außerordentlich kündigen, wenn er die außerordentliche Kündigung für den Fall der nicht fristgerechten Zustimmung mit angemessener Fristsetzung angedroht hat. Die Kündigungsandrohung kann bereits mit dem Zustimmungsverlangen erfolgen.

### **§ 29 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrags sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Eine durch E-Mail übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht, soweit die Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln.

Als Gerichtsstand wird zwischen den Parteien Erfurt vereinbart, sofern nicht ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist.